
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 45

Mittwoch, den 30. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 205	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachaue in Velbert-Nierenhof Bekanntmachung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH - Jahresabschluss 2021 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 208-212)
Seite 206	Kreissparkasse Düsseldorf ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Kraftloserklärung Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 207	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Anlage zur Bekanntmachung - Bilanz 2020
Seite 208-212	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Planvorhaben des Bergisch- Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachau in Velbert-Nierenhof, KM 6,23 bis KM 6,90

Antrag des BRW auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Mettmann mit Datum vom 11.05.2022 für das Grundstücke in Velbert, Gemarkungen Oberbonsfeld, Flur 3, Flurstück 857, und Flur 4, Flurstücke 29, 30, 31, 45, sowie Niederbonsfeld, Flur 2, Flurstück 819 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachau im Bereich Velbert-Nierenhof (km 6,23 bis km 6,90).

Nach § 5 Abs. 1 UVPG war zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 („naturnaher Ausbau von Bächen“) Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

In Velbert-Nierenhof soll der Deilbach zwischen km 6,23 und km 6,90 in seiner Aue neu trassiert und naturnah gestaltet werden. Durch die geplante naturnahe und durchgängige Gestaltung des Deilbachs soll ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) erreicht werden.

Derzeit verläuft der Deilbach in diesem Bereich am Rand der Aue z. T. unmittelbar neben der Bebauung und ist abschnittsweise befestigt oder durch Ufermauern eingefasst. Durch Abgrabung wird eine großflächige Sekundäraue geschaffen (ca. 1,36 ha, bis zu 65 m breit). Das Gewässer wird vom Rand der Aue in deren Zentrum verlegt und dort mit geschwungener Laufform neu angelegt. Dabei wird die gesamte Aue genutzt und dem Deilbach somit ein großer Entwicklungsraum zur Verfügung gestellt und der Retentionsraum erhalten. Des Weiteren soll die Strukturvielfalt erhöht sowie die Substrat- und Strömungsdiversität verbessert werden. Zusätzlich soll im Rahmen des Vorhabens ein vorhandener Kanal saniert und ein Fuß- und Radweg gebaut werden.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hier sind zu nennen:

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8 Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen:

- | | |
|------------------------|---|
| Landschaftsschutz: | Besondere Artenvorkommen sind auf der Fläche nicht bekannt. Die Maßnahme wird für Arten auf benachbarten Flächen voraussichtlich positive Wirkungen haben. |
| Hochwasser: | Durch die Umbauten des Gewässers ergibt sich keine Vergrößerung der Risiko- oder Überschwemmungsgebiete. Das Profil im Planungszustand ist gleich leistungsstark wie im aktuellen Zustand, kleine Hochwässer kann der Bach durch die Aufweitung des Gewässerbetts sogar besser aufnehmen. |
| Umweltqualitätsnormen: | Die Umweltqualitätsnormen sind im Deilbach bereits überschritten. Der ökologische Zustand |

wird als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft. Die Gewässerrenaturierung verbessert den ökologischen Zustand durch die Annäherung an das Leitbild und das Aufheben bestehender Beeinträchtigungen.

Als Beurteilungsergebnis zur geplanten Verlegung des Deilbachs in seine Aue lässt sich festhalten, dass es in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gibt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Der geplante Umbau führt durch die Anpassung an das Fließgewässerleitbild zu einer Verbesserung der ökologischen Situation. Der Retentionsraum bleibt in gleicher Größe erhalten, sodass sich die Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete in ihrer Ausdehnung nicht verändern werden.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 15. November 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Hanst

Bekanntmachung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH hat am 08.08.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 782.583,36 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfungsgesellschaft, Gummert & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Blumenstraße 55, 42549 Velbert hat mit Datum vom 14.04.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresbeschlusses des Folgejahres im Hause der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Kronprinzstraße 39, 40764 Langenfeld zur Einsichtnahme aus.

Langenfeld, den 24. November 2022

WFB Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH
Astrid Reeh
Kaufmännische Leitung

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 208-212

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 31359279 neu: 3001585060
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung für den Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.11.2022 einstimmig – ohne Verbandsvorsteher – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2020 gefasst:

1. Der am 07.11.2022 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 29.08.2022 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2020 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von **17.869,67€** wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

2. Die Verbandsvorsteher im Jahr 2020, Herr Dr. Pommer (bis Anfang November 2020 Frau Alkenings), wird für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2022 gegenüber angezeigt worden.

Bilanz siehe nachfolgende Seite

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 16. November 2022

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
Bilanz 2020**

<u>Zweckverband Ittertal</u>			
<u>AKTIVA</u>	Bestand per 31.12.20 €	<u>PASSIVA</u>	Bestand per 31.12.20 €
1. Anlagevermögen	356.785	1. Eigenkapital	352.100
1.2.1.1 Grünflächen	2	1.1 Allgemeine Rücklage	299.589
1.2.1.3 Wald, Forsten	225.721	1.4 Ausgleichsrücklage	70.380
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	131.061	1.5 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-17.869
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1	2. Sonderposten	68.405
		2.1 für Zuwendungen	68.405
2. Umlaufvermögen	111.677	3. Rückstellungen	3.244
2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forder. aus Transferleistungen	0	4. Verbindlichkeiten	44.713
2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.025	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	44.713
2.4 Liquide Mittel	110.652	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0
Summe AKTIVA	468.462	Summe PASSIVA	468.462